

Stiftung Bildung für Thüringen

Peterstraße 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361 60155-330

Telefax: 0361 60155-399

E-Mail: info@bildung-fuer-thueringen.de

Stifter-Erklärung

Je mehr Kapital eine Stiftung hat, umso erfolgreicher kann sie arbeiten. Mit wachsendem Kapital erhöhen sich die erzielbaren Erträge und damit die Reichweite nachhaltiger Hilfe. Voraussetzung für das Wachstum ist eine Zuwendungsart, die unmittelbar dem Kapitalstock zugeführt wird. Zustiftungen vergrößern den Kapitalstock und sichern Hilfe durch dauerhafte Erträge.

Unser Wirken kann so mit Ihrer Hilfe nachhaltig und zukunftsorientiert sein.

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Firma:*	
Rechtmäßiger Vertreter:**	
Anschrift:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

* Ist nur einzutragen, falls die Firma Stifter werden soll.

** Bei juristischen Personen, die als Stifter auftreten, hat die Nachweisführung der Vertretungsberechtigung der für sie handelnden Vertreter zu erfolgen und ist beizulegen.

Ich/Wir erkläre/n hiermit unwiderruflich als Zustifter, der Stiftung Bildung für Thüringen mit Sitz in Erfurt, Peterstraße 1, 99084 Erfurt einen Betrag in Höhe von

EUR (in Worten:)

zuzuführen.¹

Der Betrag soll dem Stiftungsvermögen der Stiftung Bildung für Thüringen zuwachsen.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft sowie der frühkindlichen Bildung. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von:

- a) Aktivitäten zur Schulentwicklung,
- b) Projekten an allen Schularten, die der Berufs- und Studienwahlvorbereitung dienen sowie der Potenzialanalyse,
- c) Wettbewerben und Informationskampagnen bzw. Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft befördern,
- d) Schülerfirmen,
- e) Projekten mit Kindertagesstätten und Schulen aller Schularten.

Die Satzung der Stiftung Bildung für Thüringen vom 28. Februar 2006 ist mir bekannt.

Ich bin einverstanden,

- Informationen über die Tätigkeitsfelder und aktuellen Aktivitäten der Stiftung Bildung für Thüringen zu erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Steuerrechtliche Informationen

Grundlage für relevante Steuervorteile für Zuwendungsgeber sind das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz und das Gesetz zur weiteren Förderung von Stiftungen.

Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen zu wissenschaftlichen Zwecken sind bis zu 5 % des zu versteuernden Einkommens abzugsfähig.

¹ Im Überweisungstext ist unbedingt "Zustiftung" als Kennzeichnung anzugeben.